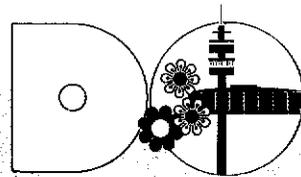
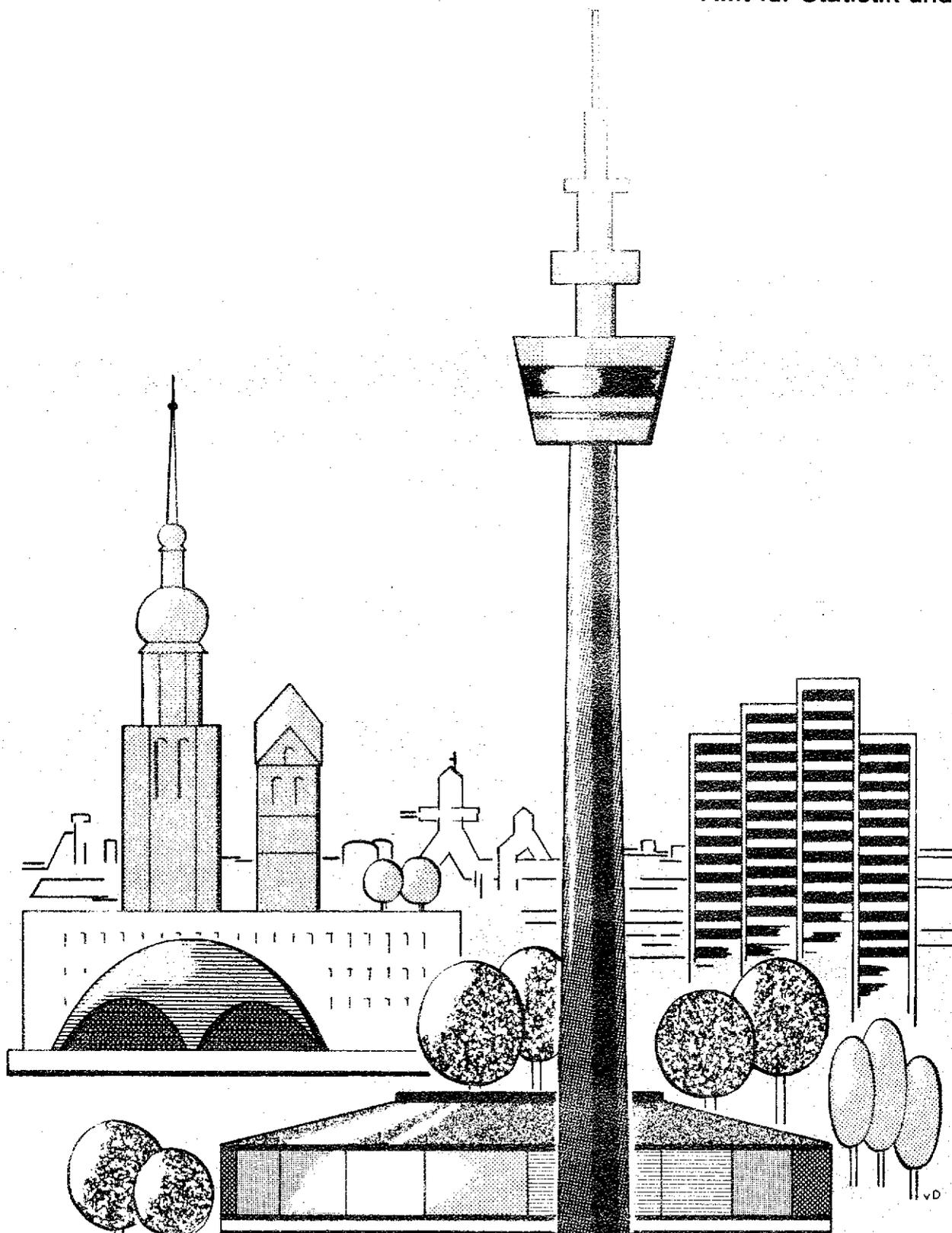


# Dortmunder Statistik



Amt für Statistik und Wahlen



Die Ehelösungen in Dortmund seit  
Inkrafttreten des neuen Eherechts

Februar 1983  
Sonderheft 95

# **Die Ehelösungen in Dortmund seit Inkrafttreten des neuen Eherechts**

Sonderdruck aus dem Adreßbuch 1983

---

Verlag Beleke KG

---

---

# Inhaltsübersicht

	Seite
A Vorbemerkung .....	3
B Ergebnisse .....	
Zahl der Ehelösungen erreicht neuen Höchststand .....	4
Einverständliche Scheidung überwiegt .....	4
Zahl der Scheidungen von Althehen nimmt zu .....	5
Steigende Tendenz bei der Dauer der Ehelösungsverfahren .....	7
Zahl der Scheidungswaisen steigt an .....	9
Überwiegend Frauen als Betreiber der Scheidungsverfahren .....	9
Steigender Streitwert zu beobachten .....	9
Beantragung des Armenrechts zeigt steigende Tendenz .....	10
C Schlußbemerkung .....	10

## Tabellen

Übersicht 1: Die Ehelösungen seit 1946 .....	4
Übersicht 2: Die Ehescheidungen in Dortmund nach Scheidungsgründen .....	5
Übersicht 3: Die Ehelösungen in Dortmund nach der Dauer der Ehe im Jahre 1981 .....	6
Übersicht 4: Die Dauer aufgelöster Ehen in Dortmund seit 1977 .....	7
Übersicht 5: Die Ehelösungen in Dortmund nach dem Alter der Ehepartner seit 1977 .....	8
Übersicht 6: Die Verfahrensdauer der aufgelösten Ehen in Dortmund 1977 bis 1981 .....	8
Übersicht 7: Die Ehelösungen in Dortmund nach der Kinderzahl seit 1977 .....	9
Übersicht 8: Betreiber der Scheidungsverfahren in Dortmund seit 1977 .....	9
Übersicht 9: Ehelösungen in Dortmund nach dem Streitwert 1977 bis 1981 .....	10
Übersicht 10: Beantragung des Armenrechts bei Ehelösungsverfahren in Dortmund 1977 bis 1981 .....	10

## Grafische Übersichten

Abb. 1: Ehelösungen seit 1946 .....	5
Abb. 2: Dauer aufgelöster Ehen nach Jahren 1981 .....	6
Abb. 3: Aufgelöste Ehen nach Jahren 1979 – 1981 .....	7
Abb. 4: Verfahrensdauer aufgelöster Ehen 1978 – 1981 .....	8

# Die Ehelösungen in Dortmund seit Inkrafttreten des neuen Eherechts

von H. Gneiß

Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Dortmund

## A Vorbemerkung

Die Novellierung des Ehe- und Familiengesetzes im Jahre 1977 war bereits einmal zum Anlaß genommen worden, die Entwicklung der Ehelösungen – und zwar von Kriegsende bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes – darzustellen und zu analysieren<sup>1)</sup>. Nachdem über 5 Jahre nach dem neuen Recht Ehen geschieden werden, soll nunmehr die Entwicklung der Ehelösungen seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes betrachtet werden. Dabei wird vor allem die Frage im Vordergrund stehen, ob sich der Trend, der zur Zeit des alten Gesetzes mit über 1.500 Scheidungsfällen im Jahre 1976 seinen Höchststand erreichte, fortsetzen konnte oder ob das neue Gesetz eine dämpfende Wirkung auf die Scheidungsbereitschaft der Ehepartner ausübte.

Bevor dieser und ähnlichen Fragen nachgegangen wird, sei zunächst ein kurzer Abriss über das Gesetz und die wesentlichen Neuerungen, die es mit sich brachte, vorangestellt.

Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts<sup>2)</sup> (1. EheRG) trat mit Wirkung vom 01.07.1977 in Kraft. Es löste damit die diesbezüglichen Regelungen des Kontrollratsgesetzes<sup>3)</sup> von 1946 ab. Eine Novellierung des bis dahin geltenden Ehe- und Familienrechts war notwendig geworden, um den gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und den dadurch geänderten Wertvorstellungen, die gerade auch in diesem Bereich ihren Niederschlag fanden, Rechnung zu tragen.

Von den zahlreichen Änderungen unberührt blieb jedoch der Grundsatz, daß die Ehe auch weiterhin als eine Institution auf Lebenszeit anzusehen ist. Um dies unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, hat der Gesetzgeber diesen Grundsatz explizite in das Gesetz aufgenommen<sup>4)</sup>.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Da war zunächst einmal festzustellen, daß trotz des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 die Frau im Ehe- und Familienrecht ihrem männlichen Partner nicht gleichgestellt war. Das alte Gesetz ging eindeutig vom Leitbild der Hausfrauenehe aus, indem es der Frau als primären Wirkungskreis den häuslichen Bereich zuwies. Dieses Leitbild entsprach aber nicht mehr der Realität, war doch die vom Gesetz vorgege-

bene Rollenverteilung durch ein stärkeres berufliches Engagement der Frau als überholt zu betrachten. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen wird die Ehe nunmehr als partnerschaftliche Gemeinschaft gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten verstanden, in der beiden Ehepartnern das gleiche Recht zur Mitsprache und Mitentscheidung zukommt.

- Das der bisherigen gesetzlichen Regelung zugrundeliegende Verschuldensprinzip als Voraussetzung zur Auflösung einer Ehe war im Laufe der Zeit auf immer stärkere Kritik gestoßen. Das Auseinanderbrechen einer Ehe ist in aller Regel ein Prozeß, an dessen Ende erst die endgültige Zerstörung der Ehe steht. Die Gründe für eine solche Entwicklung sind vielgestaltig und liegen nicht nur in schuldhaften Eheverfehlungen begründet. Sie haben ihre Ursachen vielfach auch in Anlässen, die von den Verhaltensweisen der Ehegatten unabhängig, vielmehr von ihren Lebensumständen und -verhältnissen bestimmt sind.

Diesen Erkenntnissen wird im neuen Gesetz durch die Abkehr vom Verschuldens- und dem Übergang zum Zerrüttungsprinzip Rechnung getragen. Eine Ehe kann nach geltendem Recht nunmehr dann geschieden werden, wenn sie als objektiv zerbrochen und nicht mehr wiederherstellbar angesehen werden kann.

Da dieser Scheidungsgrundtatbestand oftmals aber nur unter größten Schwierigkeiten feststellbar ist, hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung Hilfestellung insoweit gegeben, als er vom Scheitern einer Ehe – und zwar unwiderlegbar – immer dann ausgeht, wenn die Ehepartner eine Zeitlang getrennt gelebt haben. Die Trennungszeiten sind dabei unterschiedlich lang bemessen je nachdem, ob nur ein Ehepartner oder beide der Scheidung zustimmen. Letztlich verfolgte der Gesetzgeber mit der Forderung nach einer Trennungszeit die Absicht, den Eheleuten die Möglichkeit zum Überdenken einer vielleicht spontanen, aus einer augenblicklichen Situation heraus erfolgten Entscheidung zu gewähren.

Im übrigen können über das Statut der Härteklausele unbillige Ehescheidungen verhindert werden.

- Schließlich seien vollständigkeithalber noch zwei weitere wesentliche Änderungen erwähnt. Zum einen wurden die Zuständigkeiten für Ehesachen und damit verbundene Verfahren vereinheitlicht und den – neu eingerichteten – Familiengerichten zugewiesen, zum anderen wurde der Komplex der Unterhaltsansprüche neu geregelt.

<sup>1)</sup> Dortmunder Statistik, Sonderheft 73.

<sup>2)</sup> Verkündet am 14. Juni 1976, BGBl. I. S. 1421 ff.

<sup>3)</sup> Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates vom 20. Februar 1946.

<sup>4)</sup> § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB.

## B Ergebnisse

### Zahl der Ehelösungen erreicht neuen Höchststand

Eine Betrachtung der Entwicklung der Ehelösungen<sup>1)</sup> seit 1945 offenbart ein recht heterogenes Bild. Nach einem rapiden Anstieg in den Jahren 1947 und 1948 nahm die Zahl der Ehelösungen bis zum Anfang der 50er Jahre stetig ab und pendelte sich in den 50er Jahren und Anfang der 60er Jahre zwischen 600 und 700 Fällen pro Jahr ein. Ab 1964 ist dann wieder ein nahezu kontinuierliches Anwachsen der Ehescheidungen zu konstatieren (vgl. auch Abb. 1).

#### Übersicht 1

#### Die Ehelösungen seit 1946

Jahr	Art der Ehelösung			Ehelösungen insgesamt
	Scheidung	Aufhebung	Nichtigkeit	
1946	777	9	2	788
1947	1.076	25	1	1.102
1948	1.067	14	6	1.087
1949	917	16	5	938
1950	786	12	8	806
1951	572	11	3	586
1952	636	8	4	648
1953	620	11	4	635
1954	688	10	3	701
1955	621	3	2	626
1956	588	3	2	593
1957	614	4	2	620
1958	648	4	3	655
1959	704	4	5	713
1960	698	5	2	705
1961	696	4	2	702
1962	673	2	—	675
1963	637	5	2	644
1964	750	—	—	750
1965	843	1	2	846
1966	842	—	2	844
1967	911	1	—	912
1968	907	3	1	911
1969	973	—	1	974
1970	1.039	2	1	1.042
1971	1.169	1	—	1.170
1972	1.184	—	1	1.185
1973	1.217	1	—	1.218
1974	1.191	—	—	1.191
1975	1.373	1	1	1.375
1976	1.521	1	1	1.523
1977*)	895	—	1	896
1978	942	1	—	943
1979	1.154	—	1	1.155
1980	1.259	—	1	1.260
1981	1.556	2	—	1.558

\*) Darunter 70 Ehescheidungen nach neuem Recht.

Waren unmittelbar nach 1945 kriegsbedingte Ursachen für die zunehmende Zerrüttung der Ehen verantwortlich, so lagen die Gründe für das neuerliche Ansteigen der Scheidungszahlen in den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen. Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung bildete das Jahr 1976 mit über 1.500 Ehelösungen bzw. einer Scheidungsziffer<sup>2)</sup> von 24,5. Daß sich hinter dem enormen

<sup>1)</sup> Die gerichtlichen Ehelösungen setzen sich aus den Scheidungen, den Aufhebungen sowie den Nichtigkeitserklärungen zusammen. Von Gewicht sind jedoch lediglich die Ehescheidungen (1981: 99,9 %).

<sup>2)</sup> Zahl der Ehescheidungen je 10.000 Einwohner.

<sup>3)</sup> Das erste Urteil nach neuem Recht erlangte am 07.09.1977 Rechtskraft.

Anstieg der sog. Ankündigungseffekt (vorgezogene Ehelösungen noch nach altem Recht) bzw. ein verstärktes Bemühen der Scheidungsrichter an den Landgerichten verbirgt, anhängige Scheidungssachen noch nach dem alten Recht abzuwickeln, um eine erneute Eröffnung der Hauptverhandlung an den nunmehr zuständigen Familiengerichten zu vermeiden, läßt sich anhand der vorliegenden Daten allenfalls vermuten, nicht jedoch statistisch nachweisen.

Das Jahr des Inkrafttretens des neuen Ehe- und Familienrechts war – erwartungsgemäß – gekennzeichnet durch eine stärkere Zäsur in der Entwicklung der Ehelösungen. Das neue Verfahren und die neuen Zuständigkeiten mußten sich erst einspielen. Zudem war bei den Scheidungswilligen zunächst eine abwartende Haltung festzustellen. So sank die Zahl der Ehelösungen auf 896 – darunter nur 70 nach neuem Recht<sup>3)</sup> –, ein Niveau, das in der 2. Hälfte der 60er Jahre anzutreffen war. Mit der zunehmenden Normalisierung im Verfahrensablauf und der wieder stärker werdenden Scheidungsbereitschaft stellten sich dann erneut steigende Ehelösungszahlen ein, so daß im letzten Jahr der hier betrachteten Zeitreihe mit 1.558 Ehelösungen bzw. einer Scheidungsziffer von 25,6 eine bis dahin unbekannt hohe Marke erreicht wurde. Der durch die Einführung des neuen Gesetzes verursachte Einbruch war somit nur eine vorübergehende Erscheinung. Die zukünftige Entwicklung wird zeigen, ob sich der 1977 unterbrochene Trend tatsächlich fortsetzen wird oder ob in dem neuerlichen Anstieg lediglich der Abbau eines Antragsstaus zum Ausdruck kommt, und sich von daher die Scheidungszahlen in Zukunft wieder auf einem tieferen Niveau einpendeln werden.

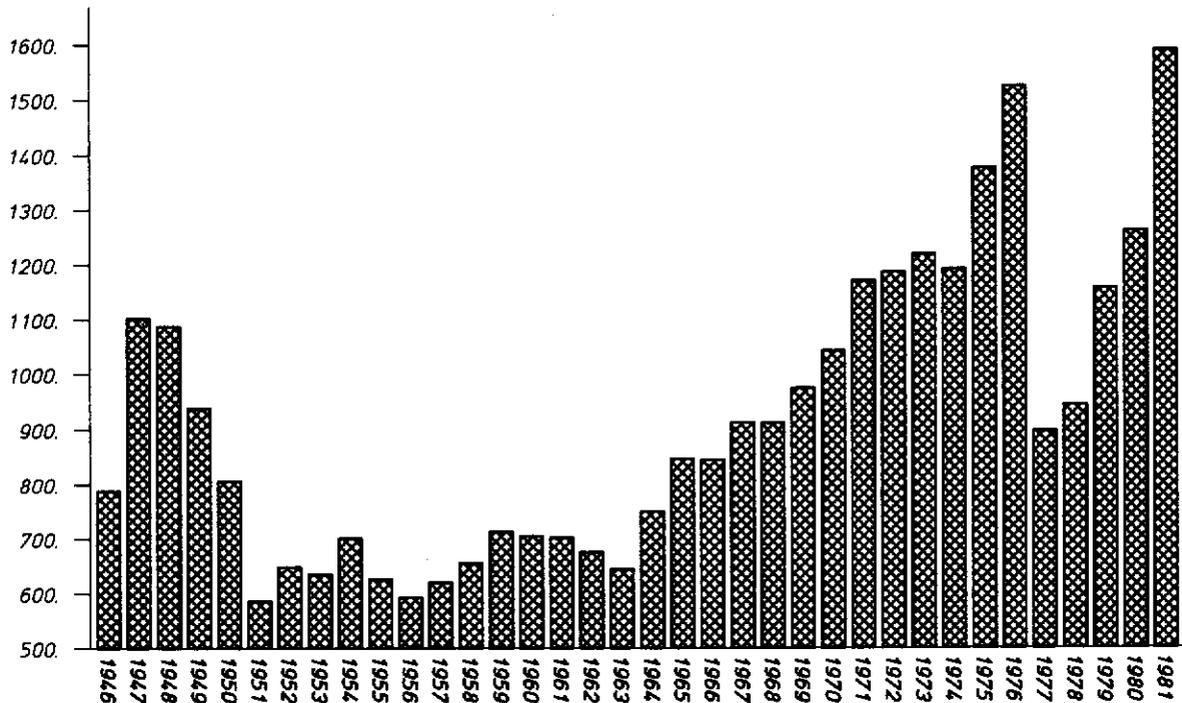
#### Einverständliche Scheidung überwiegt

Durch den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip änderten sich auch die Paragraphen der Urteilsbegründung. Nach dem neuen Ehe- und Familienrecht wird nach vier verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen unterschieden, auf denen eine Scheidung beruhen kann:

- Scheidung nach Scheitern einer Ehe allgemein (Grundtatbestand)  
§ 1565 Abs. 1 BGB legt fest, daß eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist als gescheitert zu betrachten, „wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen“.
- Scheidung vor einjähriger Trennung  
Nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1565 Abs. 2 BGB können Ehegatten, die noch nicht ein Jahr getrennt leben, nur dann geschieden werden, „wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde“.
- Einverständliche Scheidung  
§ 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 BGB geht von der unwiderlegbaren Vermutung des Scheiterns einer Ehe immer dann aus, „wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt“.
- Scheidung nach dreijähriger Trennung  
Nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 BGB „wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben“.

Darüber hinaus sind auch Scheidungen aufgrund sonstiger Vorschriften (Scheidung nach fremden Recht, etc.) möglich.

# ABB.1 EHELÖSUNGEN SEIT 1946



Werden die Scheidungen seit 1977 auf die oben genannten Gründe hin betrachtet, so dominiert eindeutig die einverständliche Scheidung. 1981 z.B. machte sie mehr als zwei Drittel aller Scheidungsfälle aus. In den Jahren zuvor war ihr Gewicht nicht ganz so ausgeprägt.

## Übersicht 2

### Die Ehescheidungen in Dortmund seit 1977 nach Scheidungsgründen

Jahr	Scheidungen vor einjähriger Trennung	Scheidungen nach Scheitern einer Ehe allgemein	Einverständliche Scheidungen	Scheidungen nach dreijähriger Trennung	Scheidungen aufgrund anderer Vorschriften
1977*)	24	14	24	8	—
1978	232	178	404	128	—
1979	175	238	638	103	—
1980	228	326	619	85	1
1981	164	250	1.052	87	3

\*) 1.7.1977 – 31.12.1977

Die wenigsten Ehen wurden am Dortmunder Familiengericht nach dreijähriger Trennungszeit aufgelöst. Im Laufe des hier betrachteten Zeitraumes hat sich die Bedeutung dieses Scheidungsgrundes bis auf einen Anteil von 5,6 % im Jahre 1981 vermindert. Andererseits wurde im gleichen Jahr nur gut jede 10. Ehe vor einjähriger Trennungszeit geschieden. Dieser niedrige Wert ist verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß im Falle einer Scheidung vor einjähriger Trennungszeit das Scheidungsbegehren durch besonders gravierende ehezerrüttende Tatsachen behauptet und dann auch bewiesen werden muß, was zwangsläufig höchst unerfreuliche Nachforschungen im Intimbereich der Ehepartner nach sich zieht.

1) Auf eine Wiedergabe des umfangreichen Tabellenwerks wurde an dieser Stelle verzichtet.

Praktisch nicht ins Gewicht fallen die Ehescheidungen aufgrund sonstiger Vorschriften, machten sie doch im gesamten Zeitraum lediglich 4 Fälle aus.

Interessant ist es in diesem Zusammenhang, die Scheidungsgründe vor dem Hintergrund der Ehedauer<sup>1)</sup> der aufgelösten Ehen zu betrachten. Ehescheidungen vor einjähriger Trennung waren im Betrachtungszeitraum vornehmlich bei „jungen“ Ehen unter 5 Jahren Ehedauer anzutreffen.

Scheidungen wegen Scheiterns der Ehe allgemein traten demgegenüber in den letzten Jahren am häufigsten in Ehen auf, die seit 5 bis unter 10 Jahren bestanden. Bei den Ehescheidungen aufgrund dreijähriger Trennung der Ehepartner waren in den Jahren 1977 bis 1980 die „Altehen“ mit 25 und mehr Ehejahren am häufigsten vertreten – wengleich in dieser Altersgruppe im Zeitablauf eine deutliche Verschiebung zu den einverständlichen Scheidungen zu beobachten ist –, im Jahre 1981 hingegen die Ehen mit einer Dauer von 5 bis unter 10 Jahren. Die einverständlichen Scheidungen dominierten bis 1980 am deutlichsten bei den jungen Ehen bis unter 5 Jahren Ehedauer. Für 1981 ist eine Verschiebung insofern zu verzeichnen, als die nächstfolgende Ehedauergruppe (5 bis unter 10 Jahre) die Spitzenstellung einnahm.

Wird umgekehrt der Zusammenhang zwischen Ehedauer und Ehelösungsgründen betrachtet – wie dies in Übersicht 3 für das Jahr 1981 durch Ermittlung der entsprechenden Anteilswerte geschehen ist – so tritt die Dominanz der einverständlichen Scheidung in allen Ehedauergruppen mit Werten zwischen 62,5 % und 69,7 % eindrucksvoll in Erscheinung.

### Zahl der Scheidungen von Altehen nimmt zu

Wie lange hatten nun die Ehen formell Bestand, bevor sie durch das Scheidungsurteil für aufgelöst erklärt wurden?

**Übersicht 3**

**Die Ehelösungen in Dortmund nach der Dauer der Ehe im Jahre 1981**

Ehedauer von ... bis unter .... Jahren	Scheid. vor einj. Trennung		Scheid. nach Scheitern einer Ehe allgemein		Einverst. Scheid.		Scheid. nach dreij. Trennung		Scheid. aufgrund and. Vorschr.		Aufhebung		Ehelösungen insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0 bis 5	58	15,1	52	13,6	264	68,9	7	1,8	1	0,3	1	0,3	383	100
5 bis 10	43	9,9	75	17,3	291	67,1	23	5,3	1	0,2	1	0,2	434	100
10 bis 15	24	8,4	45	15,7	200	69,7	18	6,3	—	—	—	—	287	100
15 bis 20	20	9,8	37	18,0	134	65,4	14	6,8	—	—	—	—	205	100
20 bis 25	8	5,5	24	16,6	98	67,6	14	9,7	1	0,7	—	—	145	100
25 u. m.	11	10,6	17	16,3	65	62,5	11	10,6	—	—	—	—	104	100

Dieser Frage soll anhand des Datenmaterials des Jahres 1981 näher nachgegangen werden. Zunächst einmal fallen die beiden Extremwerte ins Auge. Die Ehe mit der kürzesten Dauer brachte es gerade auf 5 Monate und 29 Tage gemeinsamen Ehelebens, die mit der längsten Dauer immerhin auf 49 Jahre, 2 Monate und 8 Tage. Da immer wieder von dem sog. „verflixten Jahr“ als dem Ehejahr mit der höchsten Scheidungsquote die Rede ist,

wurde das Datenmaterial auch im Hinblick auf die Ermittlung dieser Angabe ausgewertet. Als Ergebnis läßt sich feststellen, daß im Jahre 1981 die Richter am häufigsten Ehen im vierten Jahr ihres Bestehens trennten (Abb. 2). Allerdings ist dieser Wert – wie man vielleicht erwarten mag – nicht von zeitlicher Konstanz. So lag er im Jahre 1980 z.B. bei 3 bis unter 4 Jahren und ein Jahr zuvor gar bei 2 bis unter 3 Jahren Ehedauer.

**ABB.2 DAUER AUFGELOSTER EHEN**  
NACH JAHREN 1981

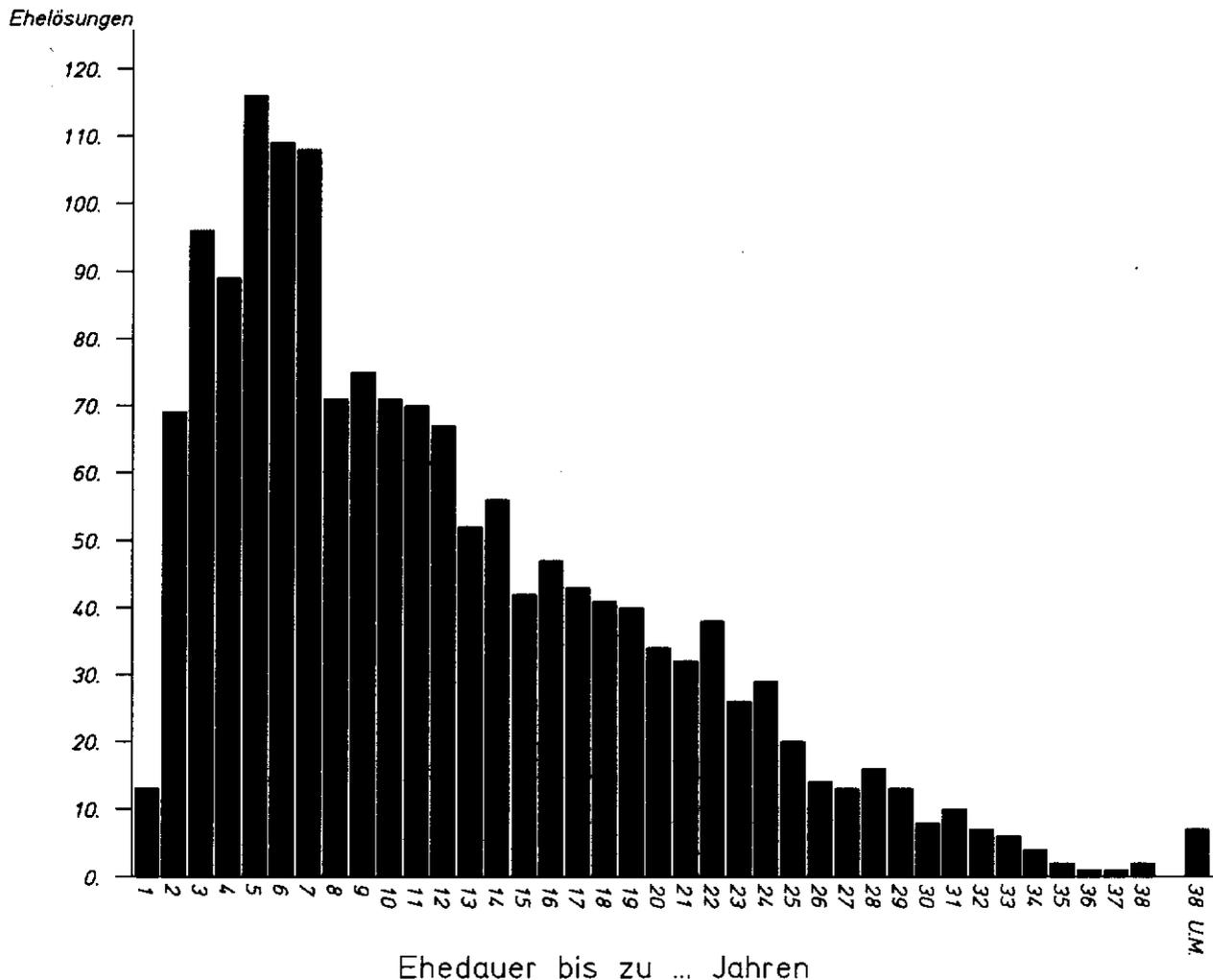
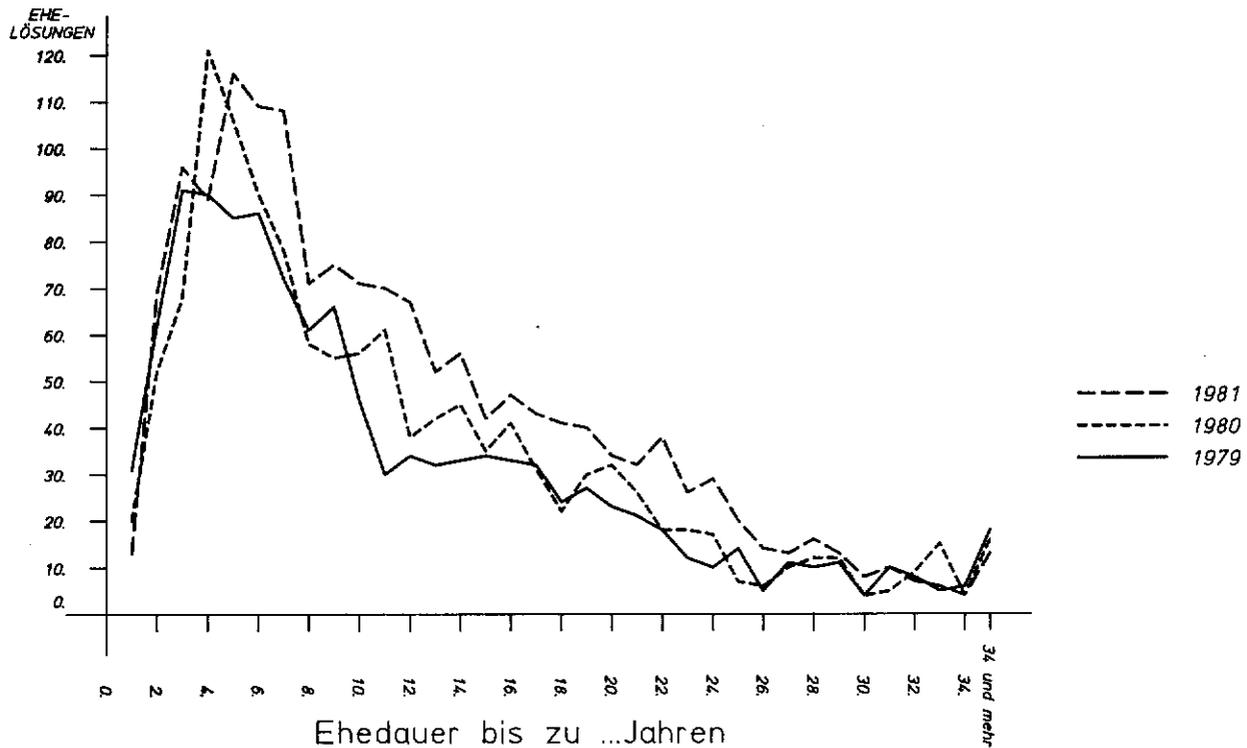


ABB.3 AUFGELÖSTE EHEN NACH JAHREN  
1979-1981



Betrachtet man die aufgelösten Ehen in bezug auf die Ehedauer im Zeitverlauf, so läßt sich eine interessante Entwicklung feststellen. Der Anteil der geschiedenen Ehen mit relativ langer Dauer nahm zu. Erstmals seit Inkrafttreten des neuen Eherechts übertraf im Jahre 1981 der Anteil der aufgelösten Ehen mit einer Dauer von 5 bis unter 10 Jahren (27,9 %) den der Ehen bis zu 5 Jahren Ehedauer (24,6 %), nachdem das Gewicht dieser Gruppe bereits in den Jahren zuvor permanent abgenommen hatte. Umgekehrt vergrößerte sich der Anteil der drei folgenden Gruppen auf 18,4 %, 13,2 % bzw. 9,3 %. Lediglich in der Gruppe, die eine Ehedauer von 25 und mehr Jahren aufzuweisen hatte, sanken die entsprechenden Anteilswerte – bei gleichzeitig steigenden Absolutwerten – seit 1978 ständig bis auf zuletzt 6,7 %. Damit liegt dieser Wert aber dennoch über dem des letzten vollen Jahres nach altem Eherecht (5,2 %) (vgl. auch Abb. 3).

Aus der zunehmenden Präsenz der Altehen unter den Scheidungsfällen – eine Entwicklung übrigens, die nicht auf Dortmund beschränkt, sondern für die Bundesrepublik

Deutschland insgesamt zu beobachten ist – läßt sich schließen, daß der Versorgungsausgleich, der ja gerade diese Gruppe der Ehen in besonderem Maße betrifft, zumindest keine hemmende Wirkung auf die Scheidungsbewertung entsprechend lang zusammengehöriger Ehepartner ausgeübt hat.

Die soeben aufgezeigte Tendenz, daß unter den geschiedenen Ehen in stärkerem Maße als bisher Ehen mit langjähriger Ehedauer anzutreffen sind, blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Altersstruktur der geschiedenen Ehepartner. Eine längere Ehedauer setzt logischerweise auch ein höheres Lebensalter der Geschiedenen voraus. So sank der Anteil der geschiedenen Männer und Frauen unter 30 Jahren seit 1977 ständig weiter ab bis auf zuletzt 26,6 bzw. 40,4 %.

#### Steigende Tendenz bei der Dauer der Ehelösungsverfahren

Das bereits weiter oben erwähnte Vordringen der Altehen unter den Ehelösungsfällen hat noch eine weitere Konsequenz. Im Gegensatz zu den scheidungswilligen Eheleuten

Übersicht 4:  
Die Dauer aufgelöster Ehen in Dortmund seit 1977

Jahr	Ehen mit einer Ehedauer von ... bis unter ... Jahren												Ehelösungen insgesamt	
	unter 5		5–10		10–15		15–20		20–25		25 u. m.		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
1977*)	35	50,0	21	30,0	2	2,9	3	4,3	4	5,7	5	7,1	70	100
1978	325	34,5	238	25,2	127	13,5	102	10,8	65	6,9	86	9,1	943	100
1979	359	31,1	331	28,7	163	14,1	139	12,0	75	6,5	88	7,6	1.155	100
1980	367	29,1	337	26,7	221	17,5	156	12,4	86	6,8	93	7,4	1.260	100
1981	383	24,6	434	27,9	287	18,4	205	13,2	145	9,3	104	6,7	1.558	100

\*) 1.7. – 31.12.1977

mit relativ kurzer Ehedauer ist die Unterhaltsfrage zwischen langverheirateten Scheidungswilligen oftmals strittig. Der nach § 621 Abs. 3 ZPO von Amts wegen durchzuführende Versorgungsausgleich erweist sich von daher vielfach als recht langwierig und verfahrensverzögernd. Der Grund dafür liegt nach den Erfahrungen der Familiengerichte weniger bei den Rentenversicherungsträgern – diese

benötigen für die Erteilung der geforderten Auskünfte durchschnittlich nicht mehr als zwei bis drei Monate – als vielmehr bei den Scheidungsparteien selbst, da diese die für den Versorgungsausgleich notwendigen Auskünfte oft nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig erbringen. Zum Teil mehrfache Aufforderungen seitens des Gerichts, die zu monatelangen Verfahrensverzögerungen führen können, sind vielfach erforderlich, ehe sämtliche Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen und der Fortgang des Verfahrens betrieben werden kann.

Die stärkere Präsenz der Alten unter den Scheidungsfällen kann allerdings nicht allein zur Erklärung der verlängerten Verfahrensdauer angeführt werden. Setzt man nämlich die Ehedauer und die Verfahrensdauer der geschiedenen Ehen miteinander in Beziehung, so kann – über alle Ehedauergruppen hinweg – eine generelle Verlängerung der Verfahrensdauer festgestellt werden. Vielleicht liegt die Begründung für diese Erscheinung darin, daß aufgrund des gestiegenen Antragsvolumens nicht jeder Antrag von vornherein auf formale Mängel durchgesehen werden kann, wie es anfangs bei der relativ niedrigen Zahl von Anträgen noch möglich gewesen sein mag.

**Übersicht 5: Die Ehelösungen in Dortmund nach dem Alter der Ehepartner seit 1977**

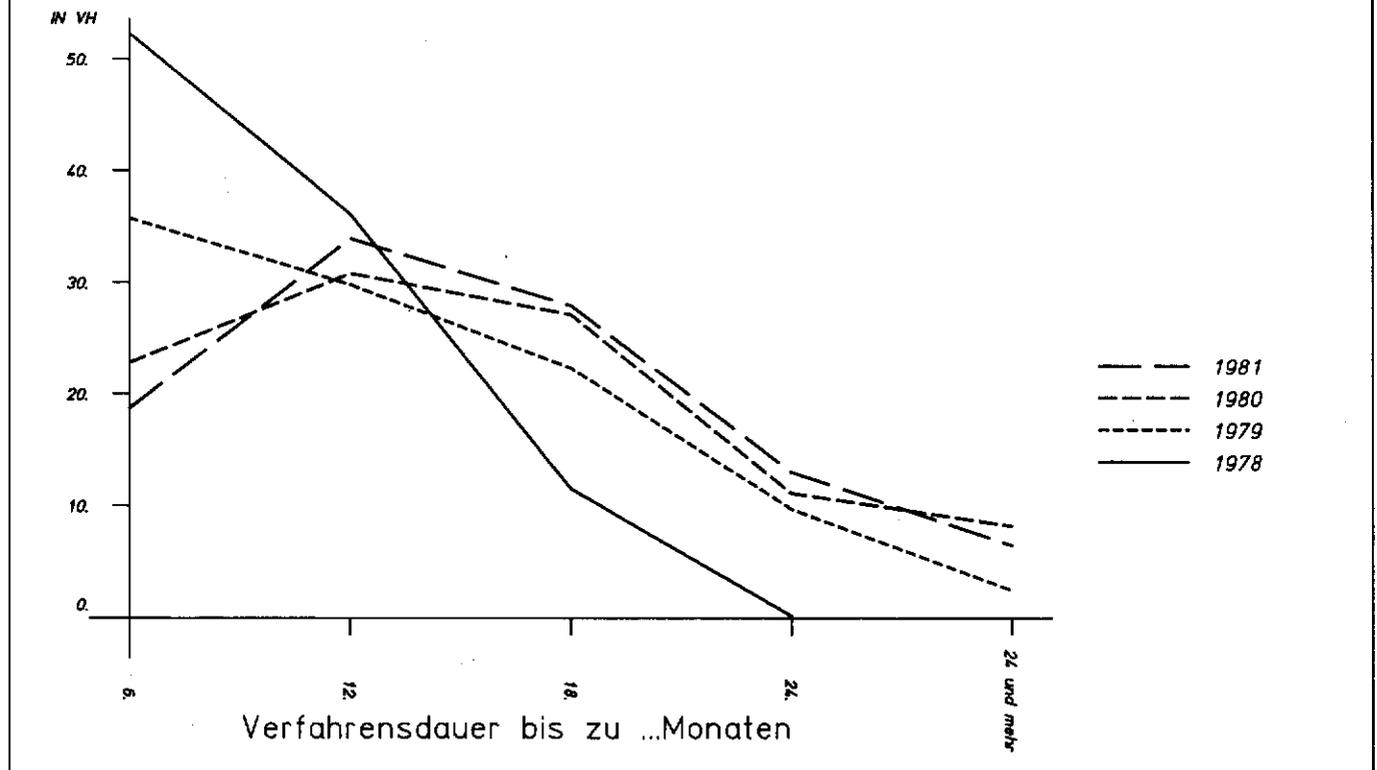
Alter von...bis unter...Jahren	1977*)		1978		1979		1980		1981	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
bis 20	—	2	5	21	5	16	5	10	—	10
20–25	15	24	104	212	104	247	101	226	103	252
25–30	19	14	220	231	253	262	277	327	312	367
30–35	7	6	161	122	240	189	253	203	338	312
35–40	8	8	147	119	186	167	212	181	275	222
40–45	6	4	123	92	150	111	171	142	229	178
45–50	7	1	78	62	87	48	105	67	141	104
50–60	4	8	76	61	94	78	96	75	125	91
60 u. m.	4	3	29	23	36	37	40	29	35	22

**Übersicht 6: Die Verfahrensdauer der aufgelösten Ehen in Dortmund 1977 bis 1981**

Jahr	Verfahrensdauer von ... bis ... unter Monaten										Ehelösungen insgesamt		
	bis unter 6		6–12		12–18		18–24		24 und mehr				
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
1977*)	70	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	100
1978	493	52,3	340	36,1	108	11,5	2	0,2	—	—	—	943	100
1979	412	35,7	344	29,8	258	22,3	112	9,7	29	2,5	—	1155	100
1980	287	22,8	388	30,8	342	27,1	140	11,1	103	8,2	—	1260	100
1981	291	18,7	528	33,9	435	27,9	203	13,0	101	6,5	—	1558	100

\*) 1.7. – 31.12.1977

**ABB.4 VERFAHRENSDAUER AUFGELÖSTER EHEN 1978-1981**



Vor diesem Hintergrund erklärt sich dann auch die Entwicklung der Verfahrensdauer, die sich in den Werten der Übersicht 6 niederschlägt. Bei den im Jahre 1978 nach neuem Eherecht rechtsgültig gewordenen Ehescheidungen betrug die Verfahrensdauer in fast 90 % der Fälle noch maximal bis zu 12 Monaten. 1981 hingegen erstreckten sich nahezu 50 % der Ehelösungsverfahren bereits über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten. Jedes 16. Ehescheidungsverfahren benötigte sogar mehr als 2 Jahre. Das Jahr 1977 stellt insofern eine Sondersituation dar – alle ausgesprochenen Scheidungen hatten eine maximale Verfahrensdauer von 6 Monaten –, als die von den Landgerichten an die Familiengerichte überwiesenen (unerledigten) Fälle eingangsmäßig neu datiert wurden.

### Zahl der Scheidungswaisen steigt an

Wie allgemein bekannt, haben besonders Kinder unter dem Zerwürfnis ihrer Eltern zu leiden. Von daher liegt die Lösung des elterlichen Konflikts durch eine Scheidung eher im Interesse der Kinder als die formale Aufrechterhaltung der Ehe. Diesen Überlegungen ist der Gesetzgeber gefolgt und hat im Rahmen der eingangs erwähnten Härteklausele die Versagung der Scheidung im Interesse minderjähriger Kinder nur als Ausnahme in besonders gelagerten Fällen vorgesehen.

**Übersicht 7: Die Ehelösungen in Dortmund nach der Kinderzahl seit 1977**

Aufgelöste Ehen mit ... Kindern*)	1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%								
0	428	47,8	505	53,6	625	54,1	696	55,2	820	52,6
1	263	29,4	241	25,6	318	27,5	353	28,0	471	30,2
2	137	15,3	144	15,3	152	13,2	162	12,9	209	13,4
3	38	4,2	36	3,8	38	3,3	28	2,2	43	2,8
4	16	1,8	9	1,0	16	1,4	11	0,9	7	0,4
5	7	0,8	5	0,5	1	0,1	6	0,5	4	0,3
6	4	0,4	2	0,2	1	0,1	1	0,1	1	0,1
7	1	0,1	1	0,1	3	0,3	—	—	1	0,1
8 u. mehr	2	0,2	—	—	1	0,1	3	0,2	2	0,1

\*) Zahl der Kinder unter 18 Jahre nach dem Steuerrecht.

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Ehescheidungen auf kinderlose Ehen (Ehen ohne minderjährige Kinder) und auf solche mit Kindern verteilen. Und schließlich, wieviele Kinder sind überhaupt durch die Scheidung ihrer Eltern in Mitleidenschaft gezogen?

Der Anteil der geschiedenen Ehen ohne (minderjährige) Kinder ist von 1977 (47,8 %) bis 1980 zunächst gestiegen (55,2 %), im Jahre 1981 aber wieder auf 52,6 % gefallen. Dieser Rückgang im Jahre 1981 korrespondiert mit der starken Verschiebung der Ehescheidungsfälle zugunsten der Ehen mit relativ langer Dauer. In solchen Ehen ist aber die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Kindern größer als in jungen Ehen.

Bei den geschiedenen Ehen mit 1 Kind sind ab 1979 wieder steigende Anteilswerte zu verzeichnen. Ähnlich stellt sich die Entwicklung bei den geschiedenen Ehen mit 2 Kindern dar. Auch hier gingen die Anteilswerte zunächst zurück, um dann 1981 wieder leicht zuzunehmen. Das Gewicht der geschiedenen Ehen mit 3 und mehr Kindern halbierte sich in den letzten 5 Jahren.

Im Jahre 1981 waren insgesamt 1.095 Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Obwohl dieser Wert damit erstmals in dem betrachteten Zeitraum die 1.000er-Grenze überschritt, läßt sich dennoch feststellen, daß die Zahl der Kinder pro geschiedener Ehe seit 1978 bei 0,7 stagnierte.

Interessant ist auch die Frage, inwieweit sich das Vorhandensein minderjähriger Kinder auf die Scheidungsbereitschaft der Ehepartner auswirkt. Dieser Sachverhalt läßt sich anhand des hier vorliegenden Datenmaterials nicht beantworten. Allerdings können die Ergebnisse einer Analyse des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 1976, die Bezug nimmt auf Angaben aus dem Mikrozensus, gleichwohl auf Dortmund übertragen werden. Danach sind kinderlose Ehen und solche mit nur 1 Kind am scheidungsanfälligsten. Zwei und mehr Kinder können nach dieser Untersuchung hingegen, solange die Kinder noch klein sind, als „Ehekitt“ betrachtet werden<sup>1)</sup>.

### Überwiegend Frauen als Betreiber der Scheidungsverfahren

Die meisten Ehescheidungen fanden seit Einführung des neuen Eherechts mit Zustimmung des Partners statt. Im Jahre 1981 machten diese Scheidungen insgesamt 85,9 % aller Fälle aus. In den Jahren zuvor schwankte dieser Wert zwischen 88,6 % (1977) und 80,6 % (1980).

Interessant ist, daß die meisten Ehen auf Betreiben der Frau hin aufgelöst wurden. So waren von den im Jahre 1981 ausgesprochenen Scheidungen 1.057 allein von Frauen beantragt worden. Damit machte dieser Wert 67,8 % aller Scheidungsfälle des Jahres 1981 aus. Nach der bereits weiter oben angesprochenen Untersuchung der Scheidungen nach altem Recht war ebenfalls zu beobachten, daß in der Mehrzahl der Fälle Frauen das Verfahren in Gang setzten (1976: 73,2 %). Hinter dieser Beobachtung verbirgt sich u.a. die Erfahrung, daß Frauen – vornehmlich bei Alteen – die für sie günstigen finanziellen Regelungen des Versorgungsausgleichs nutzen und eine Scheidung der Fortführung einer vielleicht nicht sonderlich glücklichen Ehe vorziehen.

### Steigender Streitwert zu beobachten

Der Streitwert, durch Anwendung der entsprechenden Gebührenordnung maßgeblich für die Berechnung der Kosten eines Scheidungsverfahrens, setzt sich aus mehreren Teilwerten zusammen, wie etwa dem Teilstreitwert für

<sup>1)</sup> Wirtschaft und Statistik, Heft 1, Jhrg. 1980, S. 40.

**Übersicht 8: Betreiber der Scheidungsverfahren in Dortmund seit 1977**

Jahr	Das Ehescheidungsverfahren wurde betrieben					
	vom Mann		von der Frau		von der Staatsanwaltschaft	von beiden Ehepartnern
	ohne Zustimmung der Frau	mit Zustimmung der Frau	ohne Zustimmung des Mannes	mit Zustimmung des Mannes		
1977*)	4	19	3	43	—	1
1978	102	227	153	437	—	23
1979	93	281	155	602	—	23
1980	78	346	164	669	1	1
1981	61	433	151	906	—	5

\*) 1.7. – 31.12.1977

**Übersicht 9: Ehelösungen in Dortmund nach dem Streitwert 1977 bis 1981**

Jahr	Streitwerte von ... bis unter ... DM																	
	unter 5.000		5.000 bis 10.000		10.000 bis 20.000		20.000 bis 30.000		30.000 bis 40.000		40.000 bis 50.000		50.000 bis 100.000		100.000 bis 200.000		200.000 und mehr	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1977*)	19	27,1	26	37,1	17	24,3	4	5,7	2	2,9	1	1,4	1	1,4	—	—	—	—
1978	95	10,1	437	46,3	308	32,7	70	7,4	16	1,7	9	1,0	4	0,4	3	0,3	1	0,1
1979	39	3,4	519	44,9	426	36,9	98	8,5	37	3,2	21	1,8	11	1,0	3	0,3	1	0,1
1980	47	3,7	524	41,6	469	37,2	131	10,4	42	3,3	21	1,7	16	1,3	5	0,4	5	0,4
1981	68	4,4	623	40,0	667	42,8	125	8,0	35	2,2	16	1,0	16	1,0	3	0,2	5	0,3

\*) 1.7.1977 – 31.12.1977

**Übersicht 10: Beantragung des Armenrechts bei Ehelösungsverfahren in Dortmund 1977 bis 1981**

Jahr	Kläger				Beklagter			
	Armenrecht nicht beantragt	Armenrecht beantragt und bewilligt	Armenrecht beantragt und nicht bewilligt	Anträge zusammen	Armenrecht nicht beantragt	Armenrecht beantragt und bewilligt	Armenrecht beantragt und nicht bewilligt	Anträge zusammen
1977*)	36	34	—	34	38	31	1	32
1978	422	520	1	521	494	446	3	449
1979	443	708	4	712	569	584	2	586
1980	447	803	10	813	626	626	8	634
1981	576	974	8	982	826	728	4	732

\*) 1.7.1977 – 31.12.1977

die Scheidung selbst, den Unterhaltsansprüchen, dem Wert des Hausrats, dem Versorgungsausgleich, etc.

Er ist nach unten auf mindestens 4.000 DM begrenzt, nach oben hin jedoch offen. Je länger eine Ehe dauert, bevor sie geschieden wird, desto höher dürfte in aller Regel der Streitwert ausfallen. So überrascht es nicht, u.a. wegen des bereits mehrfach erwähnten vermehrten Vordringens der Alten unter den Ehelösungsfällen, eine steigende Tendenz in der Höhe des Streitwerts feststellen zu können. Im Jahre 1977 lag – wie die Übersicht 9 ausweist – der Streitwert bei mehr als jeder 4. Ehelösung beim Minimalwert von 4.000 DM oder knapp darüber. 1981 hingegen wurden solcherlei Werte lediglich bei jeder 23. Ehelösung verzeichnet. Das Gewicht hatte sich zwischenzeitlich wesentlich nach oben zugunsten höherer DM-Beträge verschoben. So wies das Gros der Fälle (42,8 %) des Jahres 1981 Streitwerte zwischen 10.000 und 20.000 DM auf.

Ehelösungen mit Streitwerten über 100.000 DM kamen zwar nicht häufig vor, waren aber auch zu beobachten. Der Aussagewert insbesondere in den oberen Streitwertgruppen ist allerdings nicht zu hoch zu veranschlagen, da außergerichtliche Einigungen nach § 630 ZPO den letztlich zur Verhandlung anstehenden Streitwert erheblich mindern.

**Beantragung des Armenrechts<sup>1)</sup> zeigt steigende Tendenz**

Sowohl der Kläger als auch der Beklagte in einem Ehelösungsverfahren können das Armenrecht für sich in Anspruch nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. In der Mehrzahl der Fälle entsprach das Familiengericht auch den gestellten Anträgen.

In welchem Maße in der Vergangenheit vom Armenrecht Gebrauch gemacht wurde, zeigt die folgende Entwicklung. 1977 begehrten 47,1 % der Scheidungsparteien das Armenrecht, 1981 bereits 55,0 %, wobei im Jahre 1980 der Wert zwischenzeitlich sogar auf 57,4 % angestiegen war. Auffallend ist, daß häufiger der Kläger als der Beklagte als Antragsteller für das Armenrecht auftritt (1977: 48,6 % gegenüber 45,7 %; 1981: 63,0 % gegenüber 47,0 %). Diese Feststellung erklärt sich in vielen Fällen damit, daß die Beklagten i.d.R. nicht anwaltlich vertreten sind und von daher niedrigere Kosten zu tragen haben.

**C Schlußbemerkung**

Inwieweit sich das neue Eherecht bewährt oder nicht, hat die Praxis zu zeigen. Eine erneute Novellierung ist bereits im Gespräch. Der Statistiker kann bei einem Blick auf die Zeitreihe allerdings feststellen, daß bei den Ehelösungsverfahren der „Alltag“ wieder eingekehrt ist. Längst gehört die Zäsur, die die Einführung des neuen Familienrechts mit sich brachte, der Vergangenheit an. Der bisherige Höchstwert der Nachkriegszeit in Dortmund, 1976 mit 1.523 Ehelösungsfällen ermittelt, wurde von dem Wert des Jahres 1981 nicht nur erreicht, sondern sogar noch übertroffen. Allerdings legen die bei Redaktionsschluß bislang vorliegenden Werte für das Jahr 1982 die Vermutung nahe, daß der Anstieg der Ehelösungszahlen nicht weiter zugenommen hat. Dies würde die eingangs geäußerte These stützen, daß die seit 1977 zu beobachtende Zunahme der Ehelösungen zu einem Teil durch den Abbau eines Nachholbedarfs verursacht wurde. Vielleicht stellt sich auf dem nunmehr erreichten Stand eine gewisse Konsolidierung ein, ähnlich wie in den 50er Jahren und Anfang der 60er Jahre, damals allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau.

<sup>1)</sup> Neuerdings als Prozeßkostenhilfe bezeichnet.